

Satzung

für die Benutzung der Gemeindebibliothek Birkenfeld

vom 15.05.2001 in der Fassung vom 12.06.2001

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2000 (GBl. S. 581); hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld in seiner Sitzung am 15.05.2001 und am 12.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Birkenfeld. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Es werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Tonträger, Spiele und andere Medien zur Verfügung gestellt. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Internet zu nutzen.

§ 2

Benutzungsberechtigte

Die Dienste und Einrichtungen der Gemeindebibliothek können von allen Einwohnern der Gemeinde Birkenfeld in Anspruch genommen werden. Auswärtige Personen können zur Benutzung zugelassen werden; über die Zulassung entscheidet das Bibliothekspersonal.

§ 3

Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises erforderlich.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren benötigen für die allgemeine Nutzung der Bibliothek das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Der Internet-Zugang ist jedoch erst ab dem 14. Lebensjahr möglich. Für diese Zugangsberechtigung benötigen Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr eine zusätzliche schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Satzung der Bibliothek an.
- (4) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar und Eigentum der Gemeindebibliothek ist. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Datenschutz

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeindebibliothek folgende personenbezogene Daten:
Familiename, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, bei Minderjährigen die Adresse der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek werden jeweils durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Birkenfeld bekanntgegeben.

§ 6 Ausleihe, Nutzung

(1) Die Ausleihe und Nutzung erfolgt kostenlos für einen Zeitraum von 4 Wochen gegen Vorlage des Benutzerausweises.

(2) Die Leihfrist für Zeitschriften, Saisonbücher, CDs, Tonkassetten, Spiele und CD-Roms beträgt 2 Wochen.

(3) Nicht ausgeliehen werden jeweils das aktuelle Exemplar der Zeitschriften und die Nachschlagewerke.

(4) Ausnahmen von den Regelungen des Abs. 1 bis 3 können getroffen werden.

(5) Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleiherung von Tonträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(6) Die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist unter Berücksichtigung folgender Vorgaben möglich:

- Die Gemeindebibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden.
- Vor der Nutzung der Internetarbeitsplätze müssen sich die Besucher grundsätzlich in die bereitliegenden Anmelde Listen eintragen. Vorgemerkte Termine werden anderweitig vergeben, wenn der eingetragene Nutzer nicht rechtzeitig erscheint. Die Nutzung ist pro Tag nur 1x für max. 45 Min. möglich. Eine Verlängerung ist dann denkbar, wenn keine weiteren Interessenten vorhanden sind. Bei Beginn der Nutzung ist beim Bibliothekspersonal der Benutzerausweis zu hinterlegen.
- Der Arbeitsplatz im OG ist nur Erwachsenen zugänglich.
- Downloads jeder Art sind aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich.
- Das Versenden und Empfangen von E-mails ist nicht gestattet.
- Ausdrucke bis zu max. 10 Seiten sind möglich. Das Papier wird vom Bibliothekspersonal zur Verfügung gestellt; das Mitbringen von eigenem Papier ist nicht gestattet. Beim Ausdrucken von Texten, Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofortiger Entzug des Benutzerausweises.

- Werden am Browser oder am PC Konfigurationsänderungen vorgenommen wird der/die Benutzer/in mit sofortiger Wirkung und auf Dauer von der Nutzung des Internetangebotes ausgeschlossen!

§ 7 Verlängerungen

(1) Die Leihfrist für Bücher kann auf Wunsch bis zu zweimal verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig vorbestellt ist.

(2) Eine Verlängerung der Ausleihfrist von Zeitschriften, Spielen, Kassetten und CDs ist einmal möglich.

(3) Eine Verlängerung der Leihfristen für CD-Roms ist nicht möglich.

§ 8 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie bereitstehen, wird der Benutzer benachrichtigt. Die Medien bleiben dann für 4 Öffnungstage reserviert.

§ 9 Leihverkehr

Sachbücher, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek vorhanden sind, können über den Badischen Leihverkehr besorgt werden. Anfallende Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

§ 10 Beschädigung und Verlust

Alle Medien sowie die Internet-Arbeitsplätze müssen schonend behandelt werden. Entstandene Schäden und Verluste sind zu ersetzen. Schäden aus früheren Benutzungen sind bereits bei der Entleiherung zu melden.

§ 11 Gebühren

Gebühren werden nur verlangt für Verluste und Beschädigungen von Benutzerausweisen oder Büchern und anderen Medien sowie für Schäden an den Internet-Arbeitsplätzen (Rechner, Bildschirm, Drucker, Software etc.). Ferner werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 12 Hausordnung

- (1) Taschen, Mappen und dergleichen sind in die vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen.
- (2) In allen Räumen der Bibliothek haben sich Besucher/Benutzer so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden.
- (3) Rauchen sowie Essen und Trinken ist während der Öffnungszeiten in der Bücherei nicht gestattet.

§ 13 Ausschluss

Personen, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Benutzung der Gemeindebibliothek entstehen, wird ausgeschlossen.
- (2) Für mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 25.09.1992 außer Kraft.

Birkenfeld, 12.06.2001

Herrmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 11 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Birkenfeld

Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek

Anmerkung: Die genannten Beträge in DM gelten bis 31.12.2001; ab 01.01.2002 gelten die in EURO ausgewiesenen Beträge.

- (1) Bearbeitungsgebühren für die Ausstellung der Benutzerausweise
- | | |
|--|----------------|
| - Ausstellung von Erstausweisen | gebührenfrei |
| - Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises (EURO) | 3,-- DM (1,50) |

(1) Mahngebühren

- a) Es fallen keine Gebühren an, wenn Medien in der ersten Woche ab Rückgabestichtag zurückgegeben werden.
- a) Bei weiterer Überschreitung der Ausleihfrist werden dafür folgende Gebühren erhoben:

je Medieneinheit	für 1. Mahnung	2,00 DM bzw. 1,00 EURO
	für 2. Mahnung	4,00 DM bzw. 2,00 EURO
	für 3. Mahnung	5,00 DM bzw. 2,50 EURO
	für 4. Mahnung	6,00 DM bzw. 3,00 EURO

- a) Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren zahlen jeweils die Hälfte.
- a) Sollte die Rückgabe der Medien nach der 4. Mahnung noch nicht erfolgt sein, werden sowohl die angemahnten Medieneinheiten als auch die aufgelaufenen Mahngebühren durch die Gemeindekasse im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.